

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 22. November 1988

227. Stück

-
- 609. Verordnung:** Übermittlung von Daten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
- 610. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn — Halbanschlußstelle Gersdorf im Bereich der Marktgemeinde Straß in Steiermark
- 611. Verordnung:** Änderung der Arbeiterkammer-Wahlordnung
-

609. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 20. Oktober 1988 über die Übermittlung von Daten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

Auf Grund des § 10 Abs. 5 des LFBIS-Gesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 597/1981 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben die in § 5 des LFBIS-Gesetzes genannten Daten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

(2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben sich hiebei des Bundesrechenamtes als Dienstleister (§ 3 Z 4 des Datenschutzgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1986) in Angelegenheiten des § 2 Abs. 1 Z 12 des Bundesrechenamtgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 597/1981 zu bedienen.

§ 2. (1) Die erstmalige Übermittlung hat die in § 5 Z 1 und 3 des LFBIS-Gesetzes genannten Daten zu umfassen und hat innerhalb von vier Wochen ab Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

(2) Jede weitere Übermittlung von in § 5 des LFBIS-Gesetzes genannten Daten bedarf eines schriftlichen Ersuchens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft; dieses ist an den Bundesminister für Finanzen zu richten und hat die genaue Bezeichnung der zu übermittelnden Daten zu enthalten.

(3) Die Übermittlung der Daten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten beim Bundesrechenamt und mittels maschinell lesbarer Datenträger zu erfolgen.

610. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 4. November 1988 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn — Halbanschlußstelle Gersdorf im Bereich der Marktgemeinde Straß in Steiermark

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Halbanschlußstelle Gersdorf der A 9 Pyhrn Autobahn wird im Bereich der Marktgemeinde Straß in Steiermark wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt bei AB-km 36,7 des mit Verordnung vom 5. Feber 1979, BGBl. Nr. 71, im Verlauf bestimmten Abschnittes „Straß“ der A 9 Pyhrn Autobahn und stellt über eine Zu- bzw. Abfahrtsstraße die Verbindung zur B 69 Südsteirische Grenz Straße her.

Im einzelnen ist der Verlauf der Zu- bzw. Abfahrtsstraße der Halbanschlußstelle Gersdorf aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Straß in Steiermark aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. A 9/50-1 a im Maßstab 1:2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführte Zu- bzw. Abfahrtsstraße Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Lacina

Graf

611. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 9. November 1988, mit der die Arbeiterkammer-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 8 Abs. 7, 10 q und 11 a des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 202/1982, wird verordnet:

Die Arbeiterkammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 119/1969, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 616/1973, 325/1978, 40/1979, 48/1979, 251/1983 und 499/1983 wird geändert wie folgt:

1. § 4 lautet samt Überschrift:

„Mandate der Wahlkörper

§ 4. Von den Kammerratsmandaten entfallen auf die Wahlkörper für

a) Arbeiter:

in der Arbeiterkammer für	
Wien	73 Kammerräte,
Oberösterreich	59 Kammerräte,
Niederösterreich	65 Kammerräte,
Steiermark	61 Kammerräte,
Tirol	38 Kammerräte,
Salzburg	36 Kammerräte,
Kärnten	38 Kammerräte,
Vorarlberg	36 Kammerräte,
Burgenland	31 Kammerräte;

b) Angestellte:

in der Arbeiterkammer für	
Wien	91 Kammerräte,
Oberösterreich	44 Kammerräte,
Niederösterreich	37 Kammerräte,

Steiermark	41 Kammerräte,
Tirol	27 Kammerräte,
Salzburg	29 Kammerräte,
Kärnten	26 Kammerräte,
Vorarlberg	31 Kammerräte,
Burgenland	17 Kammerräte;

c) Verkehrsbedienstete:

in der Arbeiterkammer für

Wien	16 Kammerräte,
Oberösterreich	7 Kammerräte,
Niederösterreich	8 Kammerräte,
Steiermark	8 Kammerräte,
Tirol	5 Kammerräte,
Salzburg	5 Kammerräte,
Kärnten	6 Kammerräte,
Vorarlberg	3 Kammerräte,
Burgenland	2 Kammerräte.“

2. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wählerlisten sind von den Zweigwahlkommissionen, in Wien vom Wahlbüro, spätestens am 100. Tag nach der Wahlausschreibung an den von der Hauptwahlkommission bestimmten Orten öffentlich durch 14 Tage so aufzulegen, daß täglich innerhalb der vom Wahlbüro festzusetzenden Stunden in die Wählerlisten Einsicht genommen werden kann.“

3. § 29 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Mit der Auflage ist bekanntzumachen, daß Einsprüche binnen 14 Tagen nach Beginn der Auflegung der Wählerlisten bei der Einspruchskommission schriftlich eingebracht werden können.“

Dallinger